SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf

Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf

vom 24. November 1976, neu gefasst am 2. Dezember 2002, zuletzt geändert am 4. Juni 2024

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Diese Schiedsgerichtsordnung findet Anwendung auf Streitigkeiten zwischen Parteien, die vereinbart haben, solche Streitigkeiten unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs durch das Schiedsgericht der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf entscheiden zu lassen.
- (2) Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, findet die bei Anrufung des Schiedsgerichts jeweils gültige Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf Anwendung.

§ 2 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben.
- (2) Jede Partei benennt einen Schiedsrichter. Der Kläger benennt einen Schiedsrichter in der an die Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf zu sendenden Klageschrift, die einen Antrag und eine Begründung enthalten muss. Der Beklagte benennt einen Schiedsrichter in einem Schreiben, das innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt der Klageschrift bei der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf eingegangen sein muss. Wohnt er im Ausland, so beträgt die Frist 6 Wochen. Die Schiedsrichter wählen einen Obmann aus der Schiedsrichterliste der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf.

- (3) Haben die Parteien vereinbart, dass nur ein Schiedsrichter tätig werden soll, so wählen sie ihn gleichfalls aus der Schiedsrichterliste der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf.
- (4) Benennt eine Partei den Schiedsrichter nicht innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Frist oder einigen sich die Schiedsrichter nicht innerhalb von vier Wochen auf den Obmann, so bestimmt die Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf den Ersatzschiedsrichter oder den Obmann auf Antrag einer Partei aus ihrer Schiedsrichterliste. Dasselbe gilt, wenn sich die Parteien im Falle des Absatz 3 nicht innerhalb von vier Wochen auf den Einzelschiedsrichter einigen.
- (5) Endet das Amt eines Schiedsrichters vor Beendigung des Schiedsgerichtsverfahrens und kommt innerhalb von 2 Wochen danach keine Neuzusammensetzung des Schiedsgerichts zustande, so bestimmt die Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf den Ersatzschiedsrichter aus ihrer Schiedsrichterliste.
- (6) Über die Aufnahme von Schiedsrichtern in die Schiedsrichterliste befindet die Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf.

§ 3 Verfahren

- (1) Sitz des Schiedsgerichts ist Düsseldorf. Das Sekretariat des Schiedsgerichts ist die Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf.
- (2) Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidung nach mündlicher Verhandlung, es sei denn, die Parteien erklären sich mit dem schriftlichen Verfahren einverstanden.
- (3) Die Verfahrenssprache des Schiedsgerichts ist in der Regel deutsch; die Parteien können abweichend hiervon einvernehmlich vereinbaren, dass das Verfahren in englischer Sprache durchgeführt werden soll. Eine derartige

Vereinbarung ist dem Sekretariat mit der Klageschrift vorzulegen. Schriftsätze und Urkunden sind in solcher Anzahl an Exemplaren in der gewählten Verfahrenssprache einzureichen, dass jedem Schiedsrichter, jeder Partei und dem Sekretariat des Schiedsgerichts je ein Exemplar zur Verfügung steht. Das Schiedsgericht kann anordnen, dass Urkunden mit einer Übersetzung in die jeweilige Verfahrenssprache versehen sein müssen.

- (4) Der Obmann kann für die Einreichung von Schriftsätzen und Urkunden sowie für die Abgabe von Erklärungen Ausschlussfristen setzen.
- (5) Die Schiedsrichter sind befugt, Zeugen und Sachverständige anzuhören oder anhören zu lassen.
- (6) Die Parteien können sich in der Verhandlung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Das Schiedsgericht kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen.
- (7) Nimmt eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung an der mündlichen Verhandlung nicht teil, so kann das Schiedsgericht seine Entscheidung nach Lage der Akten treffen. Wird die Säumnis nach Überzeugung des Schiedsgerichts genügend entschuldigt, bleibt sie außer Betracht.
- (8) Im Übrigen bestimmen die Schiedsrichter das Verfahren nach den zwingenden Vorschriften der ZPO und nach freiem Ermessen. Sie haften den Parteien, wie ein staatlicher Richter am Sitz des Schiedsgerichts haftet.

§ 4 Kosten

- (1) Die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens setzen sich zusammen aus
 - 1. den Schiedsrichterhonoraren,

- 2. einem Entgelt zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, dessen Höhe 100,00 bis 500,00 Euro beträgt und im Verhältnis zu dem zu erwartenden Aufwand und dem Gegenstand festgelegt wird sowie
- 3. den notwendigen Auslagen, insbesondere für Post- und Telekommunikation, wobei anstelle der tatsächlichen Auslagen eine Pauschale in Höhe von 50,00 Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer gefordert werden kann.

Das Entgelt nach Ziff. 2 ist mit Einreichung der Klageschrift an die Industrieund Handelskammer zu Düsseldorf fällig.

Die Schiedsrichterhonorare bemessen sich nach dem Streitwert des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (RVG) in der jeweils gültigen Fassung. Bei der Inanspruchnahme des mit drei Schiedsrichtern besetzten Schiedsgerichts setzen sich die Honorare wie folgt zusammen: Jedes Mitglied des Schiedsgerichts erhält für seine Tätigkeit ein Honorar in Höhe von zwei Gebühren nach der Gebührentabelle für Rechtsanwälte in Anlage 2 zu § 13 Abs. 1 RVG. Der Obmann erhält in Abweichung von der vorstehenden Regelung ein Honorar in Höhe von drei Gebühren.

Das Mindesthonorar des Schiedsgerichts beträgt 2107,00 Euro, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Ein Einzelschiedsrichter erhält in Abweichung von der vorstehenden Regelung ein Honorar in Höhe von drei Gebühren, mindestens jedoch 903,00 Euro, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

- (3) Über die Notwendigkeit von Auslagen entscheidet das Schiedsgericht.
- (4) Die Parteien haften für die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens als Gesamtschuldner, unabhängig von eventuellen Erstattungsansprüchen einer Partei gegen die andere Partei.

(5) Das Schiedsgericht kann seine Tätigkeit von der Zahlung der voraussichtlichen Schiedsrichterhonorare und eines Auslagenvorschusses abhängig machen.

§ 5 Sonstige Bestimmungen

- (1) Sind im Zusammenhang mit dem Schiedsgerichtsverfahren nach zwingenden rechtlichen Vorschriften Maßnahmen von einem staatlichen Gericht zu treffen, so ist hierfür das Oberlandesgericht Düsseldorf zuständig.
- (2) Die Tätigkeit der Schiedsrichter endet mit Ablauf von 3 Monaten nach Übersendung des Schiedsspruchs an die Parteien.

§ 6 Inkrafttreten

Die Neufassung der Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.